



PILOTVERSUCHE

(Randziffern 01-06)

PILOTVERSUCHE

Art. 75a und 75b AVIG

O1 Ziel der Pilotversuche ist es, die Effektivität und Effizienz neuer Lösungen angesichts der Herausforderungen des Arbeitsmarktes oder von Verbesserungsmöglichkeiten für bestehende Massnahmen zu erproben, die unter dem geltenden Gesetz nicht eingesetzt werden könnten. Innovative Massnahmen, Leistungen oder Instrumente, die im Gesetz (noch) nicht vorgesehen sind, können so getestet werden, bevor sie gesetzlich verankert werden. Pilotversuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen:

- Erfahrungen mit neuen AMM zu sammeln (vgl. Abs. 1 Bst. a);
- bestehende Arbeitsplätze zu erhalten (vgl. Abs. 1 Bst. b); oder
- Arbeitslose wieder einzugliedern (vgl. Abs. 1 Bst. c).

Bei Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind Abweichungen von den Artikeln 1a–6, 8, 16, 18 Absätze 1 und 1bis, 18a, 18b, 18c, 22–27, 30, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

Bei Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind Abweichungen von den Artikeln 1a–6, 16, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.

Pilotversuche dürfen zudem die Ansprüche der Leistungsempfänger nicht beeinträchtigen und müssen die anderen Gesetze (z. B. das Datenschutzgesetz), die Verfassungsgrundsätze und die Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen jederzeit einhalten. ↓⁶³

O2 Anträge für Pilotversuche sind direkt an die Ausgleichsstelle zu richten. Diese prüft den Antrag des Projektträgers hinsichtlich Inhalt, Dauer, Kosten und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Dabei stützt sich die Ausgleichsstelle auf die für Pilotversuche geltenden Grundsätze gemäss den Artikeln 75a und 75b AVIG vom 1. Januar 2023, die von der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung verabschiedet wurden. Für die Bewilligung eines Pilotversuchs braucht es die Zustimmung der Aufsichtskommission. ↓

O3 Es gilt insbesondere die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Erfahrungen Pilotversuche dürfen grundsätzlich nicht dazu führen, dass vom Gesetzgeber bewusst ausgeschlossene Massnahmen, Instrumente oder Leistungen vorübergehend dennoch umgesetzt werden.
- Gleiche oder ähnliche Projekte dürfen nicht ein weiteres Mal durchgeführt werden.
- Durch Pilotversuche verursachte Wettbewerbsverzerrungen sind auf ein Minimum zu beschränken (d. h., die Massnahme, die ein öffentliches Interesse verfolgt, muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Eingriffen in private Interessen stehen – Verhältnismässigkeit im engeren Sinne).
- Pilotversuche sollen eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt fördern.
- Die Kosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel der Wiedereingliederung stehen oder gegenüber dem Status quo oder den herkömmlichen Instrumenten Einsparungen bringen.

⁶³ → O1 – O2 geändert im Juli 2023

Bei Pilotversuchen zum Erhalt von Arbeitsplätzen müssen unter anderem die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine wirtschaftlichen Strukturen künstlich aufrechterhalten oder notwendige Strukturveränderungen verzögert werden.
 - Es muss einen direkten Bezug zu Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen geben.
 - Die Pilotversuche müssen nach Ablauf der Einführungsphase ohne den Beitrag der öffentlichen Hand kostendeckend weitergeführt werden können. ↓⁶⁴
- O4** Die Ausgleichsstelle beauftragt eine Revisionsgesellschaft mit der jährlichen Durchführung von Anrechenbarkeits- und IKS-Prüfungen beim Träger des Pilotversuchs. ↓
- O5** Um Nutzen und Wirkung von neuen Massnahmen oder Instrumenten abschätzen zu können, werden die Pilotversuche im Auftrag der Ausgleichsstelle von einer unabhängigen externen Stelle evaluiert. ↓
- O6** Sofern sich ein Pilotversuch bewährt, kann der Bundesrat diese Massnahme wie in Artikel 75b AVIG vorgesehen auf höchstens vier Jahre befristet einführen. Während diesem Zeitraum können die für die Massnahme oder die Instrumente erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. ↓⁶⁵

⁶⁴ → O3 – O5 geändert im Juli 2023

⁶⁵ → O6 eingefügt im Juli 2023